

Verankerung der Jugend in der Vereinssatzung

Warum es wichtig ist, eine eigenständige Jugend zu haben und die Verankerung der Satzung nur ein Baustein dabei ist, findet ihr im Artikel [Vereinsjugend im Sportverein – Zukunft gestalten, Gemeinschaft stärken](#).

Rechtlich relevant – formale Verankerung in der Satzung

Nur Inhalte der Satzung sind rechtlich bindend im Sinne des BGB. Wenn die [Jugendordnung](#) rechtlich relevant sein soll (z. B. für Förderfähigkeit oder Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe), muss sie ausdrücklich Teil der Satzung sein.

Empfohlene Formulierung für die Vereinssatzung:

§XXX Vereinsjugend

Die Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins XY. Sie vertritt alle jungen Menschen des Vereins sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet die Jugend sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Weiteres regelt die Jugendordnung

Details

Autorin:

Sportjugend NRW

Dieser Beitrag wurde mithilfe von KI erstellt.

zuletzt aktualisiert:

Dezember 2025

Quelle: